

# Niederösterreichischer Volleyballverband

3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße 25/Haus des Sports



## NÖVV Disziplinarordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom  
NÖVV - Präsidium im Mai 2026

Internet <http://www.noevv.at>  
Geschäftsstelle [geschaeftsstelle@noevv.at](mailto:geschaeftsstelle@noevv.at)



**GEMEINSAM GEWINNEN**  
OFFIZIELLER AUSSTÄTTER NIEDERÖSTERREICHISCHER VOLLEYBALLVERBAND



Niederösterreichischer Volleyballverband, ZVR 162636178, Vereinssitz: 3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße  
25/Haus des Sports

Bankverbindung: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, IBAN AT40 5300 0064 6808 1731

Homepage: [www.noevv.at](http://www.noevv.at), Email: [geschaeftsstelle@noevv.at](mailto:geschaeftsstelle@noevv.at)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	3
1.1	Zweck .....	3
1.2	Gültigkeit .....	3
2	Disziplinarvergehen .....	3
2.1	Spielen unter falschem Namen, falsche Angaben im Spielbericht .....	3
2.2	Beleidigung oder Bedrohung während des Spiels .....	3
2.3	Tätlichkeit oder Bedrohung während des Spiels .....	3
2.4	Sachbeschädigung während des Spiels .....	3
2.5	Unzulässige Sportwetten.....	4
2.6	Bestechung.....	4
2.7	Doping .....	4
2.8	Unsportliches Verhalten .....	4
2.9	Verstoß gegen das Gentlemen's Agreement .....	4
3	Allgemeine Bestimmungen .....	5
3.1	Bedingte Strafnachsicht .....	5
3.2	Widerruf der bedingten Strafnachsicht.....	5
3.3	Unbedingte Strafen sind bewerbjahresübergreifend .....	5
3.4	Versuch und Anstiftung .....	5
3.5	Zusammentreffen mehrerer Vergehen.....	5
3.6	Tilgung.....	5
3.7	Haftung der Vereine .....	5
3.8	Aufrechnungsverbot.....	5
3.9	Definition von Pflichtspielen.....	5
4	Verfahren .....	6
5	Strafen .....	6
5.1	Verweis.....	6
5.2	Sperre.....	6
5.3	Geldstrafe .....	6

## **1. Allgemeines**

Personenbezeichnungen in diesem Dokument sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten, beziehen sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

### **1.1 Zweck**

Die Disziplinarordnung dient der Ahndung von Disziplinarvergehen.

### **1.2 Gültigkeit**

Diese Disziplinarordnung stützt sich auf Artikel 14 der NÖVV Statuten. Für das Verfahren gilt die NÖVV Rechtsordnung.

## **2 Disziplinarvergehen**

der Spieler, Vereine, Funktionäre oder sonstiger im Sportbetrieb des Vereins eingebundener Personen:

### **2.1 Spielen unter falschem Namen, falsche Angaben im Spielbericht**

Dieses Vergehen begeht, wer an einem Spiel unter einem anderen Namen teilnimmt und diesen in den Spielbericht einsetzt oder einen fremden Ausweis benützt.

Dieses Vergehen begeht weiters jeder, der falsche personenbezogene Einträge in einem Spielbericht durch seine Unterschrift bestätigt.

Strafe: Sperre von 1 Woche bis 1 Monat oder 1 bis 4 Pflichtspielen sowie eine Geldstrafe bis EUR 1.000,-

### **2.2 Beleidigung oder Bedrohung während des Spiels**

Dieses Vergehen begeht, wer einen anderen während des Spieles beschimpft, verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

Strafe: Sperre bis 3 Monate oder bis 12 Pflichtspiele sowie eine Geldstrafe bis EUR 1.000,-

### **2.3 Tätlichkeit oder Bedrohung während des Spiels**

Dieses Vergehen begeht, wer einen anderen ohne Beziehung auf das Spielgeschehen oder auch im Spielgeschehen in der Absicht, ihn zu verletzen oder in seiner körperlichen Sicherheit zu gefährden, tötlich angreift.

Strafe: Sperre 1 Woche bis 2 Jahre oder 1 bis 72 Pflichtspiele sowie eine Geldstrafe bis EUR 2.000,-

### **2.4 Sachbeschädigung während des Spiels**

Dieses Vergehen begeht, wer eine fremde Sache ohne Beziehung auf das Spielgeschehen oder auch im Spielgeschehen vorsätzlich zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht.

Strafe: Sperre bis 3 Monate oder bis 12 Pflichtspielen sowie eine Geldstrafe bis EUR 1.000,-

### **2.5 Unzulässige Sportwetten**

Dieses Vergehen begeht, wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse tätigen Vereines oder auf Spiele oder sonstige Ereignisse, deren Ausgang sie durch einen Einsatz als Schiedsrichter oder Linienrichter beeinflussen könnten, abschließt.

Strafe: Sperre 1 Woche bis 2 Jahre oder 1 bis 72 Pflichtspiele sowie eine Geldstrafe bis zum dreifachen getätigten Gewinn oder Einsatz.

### **2.6 Bestechung**

Dieses Vergehen begeht, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt. Ebenso begeht dieses Vergehen, wer in der Absicht, Einfluss auf die Entscheidungen der Schiedsrichter zu nehmen, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.

Strafe: Sperre 1 Woche bis 2 Jahre oder 1 bis 72 Pflichtspiele sowie eine Geldstrafe bis EUR 3.000,-

### **2.7 Doping**

Dieses Vergehen begeht, wer den Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Code der NADA in der jeweils geltenden Fassung zuwider handelt.

Strafe entsprechend der jeweils gültigen Dopingbestimmungen der NADA und des ÖVV.

### **2.8 Unsportliches Verhalten**

Dieses Vergehen begeht, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt.

Strafe: Sperre bis 3 Monate oder bis 12 Pflichtspiele sowie eine Geldstrafe bis EUR 1.000,-

### **2.9 Verstoß gegen das Gentlemen's Agreement**

Dieses Vergehen begeht, wer gegen die Verhaltensregeln des von ihm akzeptierten Gentlemen's Agreement verstößt, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt.

Strafe: Sperre bis 3 Monate oder bis 12 Pflichtspiele sowie eine Geldstrafe bis EUR 1.000,-

### **3 Allgemeine Bestimmungen**

#### **3.1 Bedingte Strafnachsicht**

Der zuständige Referent kann bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe die Strafe bedingt aussprechen.

#### **3.2 Widerruf der bedingten Strafnachsicht**

Bedingte Strafen erlöschen nach Beendigung des darauffolgenden Bewerbungsjahres. Wird davor erneut ein Disziplinarvergehen begangen ist eine vorherige bedingte Strafnachsicht zu widerrufen.

#### **3.3 Unbedingte Strafen sind bewerbjahresübergreifend.**

#### **3.4 Versuch und Anstiftung**

Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.

#### **3.5 Zusammentreffen mehrerer Vergehen**

Hat jemand durch eine Handlung mehrere Disziplinarvergehen nach dieser Disziplinarordnung begangen, so ist auf eine einzige Strafe zu erkennen. Diese Strafe ist nach jener Bestimmung zu bemessen, die die höchste Strafe androht, wobei das Zusammentreffen mehrerer Disziplinarvergehen erschwerend zu berücksichtigen ist.

#### **3.6 Tilgung**

Eine Bestrafung ist drei Jahre nach ihrer Verbüßung aus der Strafkartei zu streichen und bei einer Strafbemessung nicht mehr zu berücksichtigen.

#### **3.7 Haftung der Vereine**

Die Vereine haften für die über ihre Spieler, Funktionäre und Personen, soweit sie in dem Sportbetrieb des Vereins eingebunden sind, verhängten Geldstrafen und sind für die Beachtung der ausgesprochenen Funktionssperren und Sperren der Spieler ebenfalls verantwortlich.

#### **3.8 Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung gegen Gebühren und Geldstrafen mit Forderungen gegen den NÖVV ist unzulässig.

#### **3.9 Definition von Pflichtspielen**

Als Pflichtspiele zählen alle Spiele jener Mannschaften, für die der Spieler zum Zeitpunkt des Disziplinarvergehens spielberechtigt war. Wird der Spieler später für weitere Mannschaften gemeldet zählen diese nicht zu den Pflichtspielen. Der Spieler darf aber trotzdem keine Spiele bis zum Ende seiner Sperre bestreiten.

## **4 Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der NÖVV-Rechtsordnung mit folgender Ergänzung:

Soweit Fehlverhalten von Mannschaftsmitgliedern während eines Bewerbungsspiels bereits vom Schiedsrichter sanktioniert wurde (Bestrafung, Hinausstellung, Disqualifikation) kann sich der Einspruch gegen eine diesbezügliche Strafverfügung bzw. die Berufung gegen das Disziplinarerkenntnis nur auf die Strafhöhe beziehen. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist als Tatsachenentscheidung nicht im ordentlichen Rechtsweg bekämpfbar. (Davon unberührt bleiben die FIVB Regeln 5.1.2.1 und 5.1.3.2 die nach Bezahlung der Protestgebühr zu einer Behandlung in der Sportkommission führen.)

## **5 Strafen**

Je nach Art und Schwere des Disziplinarvergehens wird entsprechend dem Strafrahmen eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängt:

### **5.1 Verweis**

### **5.2 Sperre**

### **5.3 Geldstrafe**